



Yale SCHOOL OF MANAGEMENT
Program on Financial Stability

EliScholar – A Digital Platform for Scholarly Publishing at Yale

YPFS Resource Library

3-30-2023

Jahresabschluss 1. Jänner – 31. Dezember 2022

Heta Asset Resolution

<https://elischolar.library.yale.edu/ypfs-documents2/1874>

This resource is brought to you for free and open access by the Yale Program on Financial Stability and [EliScholar](#), a digital platform for scholarly publishing provided by Yale University Library. For more information, please contact ypfs@yale.edu.

**Jahresabschluss
für das Abwicklungsjahr 1. Jänner – 31. Dezember 2022**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Bilanz zum 31. Dezember 2022

in EUR

AKTIVA	31.12.2022	01.01.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	18 257,00
Lizenzen	-	18 257,00
II. Sachanlagen	6 450,20	8 191,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6 450,20	8 191,00
III. Finanzanlagen	21 650 000,00	133 254 892,06
Anteile an verbundenen Unternehmen	21 650 000,00	133 254 892,06
IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14 678 536,64	47 577 506,09
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59 462,45	19 075,57
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-	9 884,10
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	14 619 074,19	47 548 546,42
V. Wertpapiere	45 094,82	153 467,67
sonstige Wertpapiere – kurzfristig	45 094,82	153 467,67
VI. Guthaben bei Kreditinstituten	38 552 483,84	627 299 184,54
Guthaben Österreichische Nationalbank	38 380 836,50	611 634 117,70
Guthaben bei Kreditinstituten - kurzfristig	171 647,34	15 665 066,84
VII. Veranlagung bei der Republik Österreich	600 329 527,78	0
davon erwarteter Zinsertrag für Veranlagung	5 329 527,78	-
Summe der Aktiva	675 262 093,28	808 311 498,36

in EUR

PASSIVA	31.12.2022	01.01.2022
I. Abwicklungskapital	0	0
Abwicklungskapital	-	-
Abwicklungsergebnis	-	-
II. Rückstellungen	647 953 691,38	633 725 029,13
Rückstellungen für Abfertigungen	708 265,42	700 893,00
Rückstellungen für Pensionen	2 625 234,00	2 561 069,00
Steuerrückstellungen	-	-
Sonstige Rückstellungen	151 060 840,71	245 423 533,13
davon für Negativzinsen	-	12 500 000,00
davon für Schließungskosten	55 000 000,00	74 000 000,00
davon für übrige Personalkosten	9 434 489,57	12 191 645,16
davon für Rechts- und Beratungskosten	34 554 433,89	21 968 600,05
davon übrige	52 071 917,25	124 763 287,92
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	493 559 351,25	385 039 534,00
III. Verbindlichkeiten	27 308 401,90	174 586 469,23
Anleihen - berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1 217,30	1 160,27
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	-	1 013,63
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156 485,06	166,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	26 685 465,70	158 400 864,03
Sonstige Verbindlichkeiten	465 233,84	16 183 265,30
Summe der Passiva	675 262 093,28	808 311 498,36

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022, also auch jene für den Vergleichsstichtag, der Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2022, basieren auf Liquidationswerten.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Abwicklungsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022

in EUR

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember		2022
1. Sonstige betriebliche Erträge		108 291 731,21
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		69 846 816,16
b) Übrige		38 444 915,05
2. Personalaufwand	-	6 037 371,96
a) Gehälter	-	4 074 445,83
b) Soziale Aufwendungen	-	1 962 926,13
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	- 448 898,95	
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	- 218 820,87	
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	- 993 285,56	
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-	4 714 262,30
4. Zwischensumme auf Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)		97 540 096,95
5. Erträge aus Beteiligungen		56 896,75
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	56 896,75	
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3 973 935,11
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	466 366,87	
7. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		6 953 471,22
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-
<i>davon Abschreibungen aus verbundenen Unternehmen</i>	-	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	77,82
<i>davon betreffend verbundenen Unternehmen</i>	-	
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (Finanzergebnis)		10 984 225,26
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 4 und Z 10)		108 524 322,21
12. Steuern vom Einkommen	-	4 504,96
13. Veränderung Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	-	108 519 817,25
14. Jahresüberschuss		-

Da die Vergleichsperiode für 2021 auf Basis einer anderen Bilanzierungsgrundlage (Vorjahr: auf Basis Gone Concern, 2022: auf Basis Liquidationswerte) erstellt wurde und die Darstellung überdies nach einem anderen Gliederungsschema (Vorjahr: UGB/BWG, 2022: nur UGB) erfolgte, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung mangels Vergleichbarkeit nur die Zahlen für 2022 dargestellt

ANHANG für das Abwicklungsjahr 1. Jänner - 31. Dezember 2022

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) mit der Anschrift Burggasse 12, Klagenfurt am Wörthersee, ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 108415i eingetragen. Die Heta steht zur Gänze im indirekten Eigentum der Republik Österreich, die Anteile werden von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes GmbH (ABBAG), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, gehalten. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Aktiengesellschaft im Sinne der Größenmerkmale des § 221 UGB.

Die Heta – ehemals die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – fungierte seit 30. Oktober 2014 als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Basierend darauf war es Aufgabe der Heta, ihre Vermögenswerte geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten. Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden. In weiterer Folge hat die FMA, zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019, gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen für die Gesellschaft angeordnet. Die Quote für nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wurde mit 86,32 % festgesetzt, die nachrangigen Verbindlichkeiten wurden auf null herabgesetzt. Mit der letzten Verteilung von Erlösen aus dem Portfolioabbau der Heta im Oktober 2021 hat die Heta diese Quote vollständig bedient und bisher insgesamt rd. EUR 10,8 Mrd. an ihre Senior-Gläubiger ausbezahlt.

Der FMA gegenüber wurde am 31. Oktober 2021 die Bewerkestellung des Portfolioabbaus gemäß § 84 BaSAG angezeigt. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021, der per Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam wurde, und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der FMA vom 29. Dezember 2021 befindet sich die Gesellschaft seit 1. Jänner 2022 im Status der aktienrechtlichen Liquidation.

(2) Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen.

Heta hat im Rahmen von insgesamt fünf Verteilungen, zuletzt im Oktober 2021, den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Damit gelten die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten als beglichen. Der über die vollständig erfüllte Quote von 86,32% hinausgehende (gekürzte) Betrag der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA besteht als nicht durchsetzbare Naturalobligation fort (im Folgenden die "Naturalobligationen").

Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen.

In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat Heta am 1. Dezember 2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der Heta genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der Heta beteiligt werden (im Folgenden die "Liquidationsbeteiligung"). Die konkreten Bedingungen des Schuldtitels „Liquidationsbeteiligung“ wurden auf der Website der Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht. Demnach hat sich die Heta zu Veröffentlichung bestimmter Informationen an die Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung verpflichtet. Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens gelten (mit Ausnahme der Ausübung der

Verwaltungsrechte durch die FMA und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) die während des BaSAG-Verfahrens von der FMA erlassenen Bescheide weiter.

Gemäß § 208 AktG haben die Abwickler einer Aktiengesellschaft unter Hinweis auf die Abwicklung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern ihre Ansprüche anzumelden. Diese Aufforderung ist gemäß § 18 AktG dreimal im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der erste Gläubigeraufruf der Heta wurde am 28. Dezember 2022, der zweite am 27. Jänner 2023 und der dritte Aufruf am 14. Februar 2023 im Amtsblatt der Wiener Zeitung geschaltet. Der dritte Aufruf setzt die einjährige Sperrfrist gemäß § 213 Abs. 1 AktG in Lauf. Gemäß § 213 AktG ist erst nach Ablauf dieser Sperrfrist die Verteilung eines Liquidationserlöses an die Aktionäre der Gesellschaft zulässig. Für Heta hat diese Sperrfrist jedoch keine rechtlichen Konsequenzen, da aufgrund der oben beschriebenen satzungsrechtlichen Änderungen keine Erlöse an den Aktionär verteilt werden dürfen und ausschließlich den Inhabern der Naturalobligationen zustehen. Durch die im Rahmen des Schuldtitels gewährte Liquidationsbeteiligung werden bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Schuldtitel durchsetzbare Verbindlichkeiten geschaffen, die bei Eintritt der Fälligkeit auch während der Liquidation zu bedienen sind. Die Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten als Liquidationsbeteiligung unterliegt daher nicht der Sperrfrist gemäß § 213 AktG.

Die Heta hat im Geschäftsjahr 2022 den Abbau der noch bestehenden Hindernisse zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen, erfolgreich weiter vorangetrieben. Die Zahl der von Heta gehaltenen Beteiligungen konnte von 10 auf 8 reduziert werden. Auf Grund dieser positiven Entwicklungen hat Heta den erwarteten Zeitplan zur Beendigung der Liquidation entsprechend aktualisiert. Aus heutiger Sicht besteht die Erwartung, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung im Jahre 2027 (Einschätzung zum 31. Dezember 2021: 2030) erfolgen wird.

(3) Abbildung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Jahresabschluss

Im Jahr 2021 wurde mit der Endverteilung die Quote gemäß den rechtskräftigen FMA-Bescheiden in Höhe von 86,32 % zur Gänze erfüllt. Mit Ausnahme von Geringfügigkeitsbeträgen, die sich aus der systemtechnischen Abwicklung der Gläubigerverteilungen ergeben haben, bestehen seither im Jahresabschluss keine Buchwerte von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Gemäß Satzungsänderung ist der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen sowie diese Verteilung am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen vorab durchzuführen. Die bilanzielle Erfassung dieser Ansprüche erfolgt im Rahmen des Ansatzes einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Im Geschäftsjahr 2022 fand keine weitere Verteilung bzw. Auszahlung an Gläubiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten statt.

Bezogen auf (fiktive) 100 % der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 ergäbe sich unter Berücksichtigung der Fremdwährungskurse per 31. Dezember 2022 ein Wert von EUR 12.558.079 Tausend. Diesem fiktiven Verbindlichkeitenstand stehen die bisherigen während des BaSAG-Verfahrens geleisteten Auszahlungen bzw. Verteilungen sowie zukünftig noch zu erwartende Liquidationsbeteiligungszahlungen gegenüber. Heta hat sich dazu verpflichtet, hinsichtlich der zukünftig noch zu erwartenden Erlöse bzw. Verteilungen periodisch Informationen auf ihrer Homepage unter www.heta-asset-resolution.com zu veröffentlichen.

II. GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSES

(4) Grundsätzliches

Mit Beginn der Liquidation am 1. Jänner 2022 wurde eine zu Liquidationswerten erstellte Abwicklungseröffnungsbilanz aufgestellt, welche die Vorgaben des § 211 AktG berücksichtigte. Die Sondervorschriften des BWG, insbesondere hinsichtlich Bewertung und Ausweis, kommen seither nicht mehr zur Anwendung. Ebenfalls nicht anzuwenden sind die §§ 201 bis 211 UGB über die Wertansätze im Jahresabschluss sowie die §§ 224 bis 230 UGB über die Gliederung. Die spezifischen Bewertungs- und Bilanzgliederungsvorschriften des UGB sind somit nicht anwendbar, jedoch müssen diese so festgelegt werden, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährleistet ist.

Primäre Zielsetzung des in der Liquidationsphase zu erstellenden Jahresabschlusses ist die Ermittlung des zum Ende der Liquidation erwarteten "Reinvermögens". Aufgrund der spezifischen Situation der Heta (behördliche Herabsetzung der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten auf 86,32 % mit zukünftiger Wertaufholung rein rechnerisch gesehen bis auf 100 %) ist das Abwicklungskapital mit null festzusetzen und werden die den Gläubigern zustehenden Ansprüche in der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren ausgewiesen. Effekte, die sich aus der Neubewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergeben, werden im Jahresabschluss erfasst und bei der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren als Hinzu- oder Abzugsposten berücksichtigt.

Der Bericht zum Abwicklungsjahr 2022 (Jahresabschluss) besteht aus der Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr sowie dem Anhang mit Erläuterungen zu Bilanz- und G&V-Posten und zusätzlichen Angaben nach §§ 236 bis 239 UGB. § 240 UGB ist nicht anwendbar, da die Heta keine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 221 UGB ist.

Als Vergleichsperiode für die Bilanz wird auf die Abwicklungseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2022 abgestellt, für die Gewinn- und Verlustrechnung gibt es keine Vergleichsperiode, da jene für das Jahr 2021 eine andere Bewertungsbasis (Gone Concern) sowie mit dem UGB/BWG-Gliederungsschema eine unterschiedliche Darstellungsform reflektierte.

Die Wertangaben im Anhang erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

(5) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Abschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, mit der Bilanz ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Der Ansatz erfolgte mit den voraussichtlichen Liquidationswerten, das sind bei Vermögenswerten die erwarteten Erlöse und bei Schulden die für ihre Bedienung erforderlichen Beträge. Von der Möglichkeit, über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehend den Ansatz vorzunehmen, wurde - mangels Anwendungsfalles - nicht Gebrauch gemacht. Eine Abzinsung von Zahlungsströmen kommt weder bei Vermögenswerten noch bei Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zur Anwendung.

Heta evaluiert und bewertet auf quartalsweiser Basis nach einem internen Modell sämtliche bekannten Risiken, die sich aufgrund der Vergangenheit der Gesellschaft, der abgeschlossenen Verträge und drohender bzw. anhängiger Rechtsverfahren ergeben könnten. Dieser als "Risk Assessment Buffer" (**RAB**) bezeichnete Risikobetrag wird im Jahresabschluss entweder als Abschlag auf Vermögenswerte oder als gesonderte Rückstellung zum Ansatz gebracht. Sämtliche aus einer Neubewertung zum Bilanzstichtag sich ergebenden Effekte werden saldiert und das Nettoergebnis daraus in der Erfolgsrechnung entweder unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen wurden im Rahmen der Rückstellung für Schließungskosten zur Gänze bevorsorgt, sodass daraus keine Ergebniseffekte resultieren.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind im Wesentlichen unter der direkten Tochter CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei der Wertermittlung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wurden wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert: Der Wertansatz wird auf Basis des erwarteten Rückflusses ohne Anwendung eines Diskontierungssatzes, somit zum Nominalwert der Rückflüsse, festgelegt.

Die **Sonstigen Forderungen** werden mit dem Nennwert ausgewiesen, alle erkennbaren Einzelrisiken werden als Abschlag berücksichtigt. **Sonstige Vermögensgegenstände** sind mit dem erwarteten Betrag ihres Zuflusses abzüglich eines etwaigen Risikoabschlages ermittelt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zum erwarteten Verkaufserlös angesetzt.

Forderungen gegenüber Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Veranlagung bei der Republik Österreich** wird mit dem Nennwert angesetzt. Die für diese Einlagen vereinbarten Zinserträge werden in Höhe des erwarteten Betrages zur Gänze bereits im Jahresabschluss erfasst, auch wenn diese erst in einer Folgeperiode zufließen bzw. zum Teil entstehen.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** betreffen ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) und einer Pensionssteigerungsrate von 2,5 % p.a. (1. Jänner 2022: 2,0 % p.a.), wobei eine Abzinsung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen wurde.

Die **Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen und Jubiläumsgelder** wurden unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2025 berechnet. Als Gehaltssteigerungssätze wurden für 2023 7,0 % p.a., für 2024 4,0 % p.a. und für 2025 3,0 % p.a. (1. Jänner 2022: einheitlich 2,5 % p.a.) angenommen, Fluktuationsabschläge wurden ebenso wie eine Diskontierung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme und den im internen Risikoverfahren ermittelten Zuschlägen gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturisierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft angemessene Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum 2023 bis inklusive 2027 (1. Jänner 2022: 2022 bis 2030) noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Schließungskostenrückstellung gebildet.

Aufgrund des in der Vergangenheit durch die Bescheide der FMA verfügten Gläubigerschnitts betreffend die berücksichtigungsfähigen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten und in Folge der Implementierung der Liquidationsbeteiligung (siehe dazu unter Punkt (2) Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG), bildet die Heta in ihrer Bilanz eine sog. **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren**. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden und Rückstellungen übersteigen. Dieser Rückstellungsbetrag reflektiert den weiteren potentiellen Erlös, der im Rahmen der Liquidationsbeteiligung in Zukunft möglicherweise ausgezahlt werden könnte. Erfolgswirksame Veränderungen dieser Rückstellung werden am Ende der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten Posten dargestellt.

(6) Verwendung von Schätzungen und Annahmen

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Risikovorsorgen zu Forderungen, den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung der eingegangenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen und die noch anfallenden Schließungskosten.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN

(7) Finanzanlagen

in TEUR

	31.12.2022	01.01.2022
III. Finanzanlagen	21 650	133 255
Anteile an verbundenen Unternehmen	21 650	133 255
Gesamt	21 650	133 255

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beziehen sich auf den Buchwert der Beteiligung CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH und reflektieren die aus dieser Beteiligung noch erwarteten Erträge und Rückflüsse, wobei auch ein risikobezogener Abschlag zur Anwendung gelangt.

(8) Wertpapiere

Die Wertpapiere haben mit EUR 45 Tausend nur einen geringen Wert und stellen den Restbestand des Wertpapierportfolios dar. Die wenigen noch im Bestand befindlichen Einzelpapiere sind nur eingeschränkt handelbar, was sich in entsprechenden Abschlägen niederschlägt.

(9) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in TEUR

	31.12.2022	01.01.2022
IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14 679	47 578
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59	19
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-	10
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	14 619	47 549
Gesamt	14 679	47.578

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände beziehen sich zum Großteil auf Kaufpreisforderungen sowie Forderungen aus einem anhängigen Gerichtsverfahren, wobei bei der Bewertung auf das interne Risikomodell abgestellt wird.

(10) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der im Vorjahr ausgewiesene Guthabenstand bei der OeNB i.H.v. EUR 611.634 Tausend wurde unterjährig in 2022 zum überwiegenden Teil in eine Veranlagung bei der Republik Österreich überführt, da hier im Interesse der Gläubiger der Heta deutlich höhere Zinsen als auf den OeNB-Konten vereinbart werden konnten.

Von dem zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Guthabenstand bei der OeNB von EUR 38.381 Tausend entfallen EUR 1 Tausend auf Sicherstellungen für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche. In Bezug auf diese Sicherstellungskonten bestehen keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(11) Veranlagung bei der Republik Österreich

Die Veranlagung bei der Republik Österreich beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 595.000 Tausend zuzüglich des für den Zeitraum bis 31. Mai 2023 vereinbarten Zinsbetrages i.H.v. EUR 5.330 Tausend.

(12) Abwicklungskapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte harte Kernkapital gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null herabgesetzt.

(13) Rückstellungen

in TEUR

	31.12.2022	01.01.2022
II. Rückstellungen	647 954	633 725
Rückstellungen für Abfertigungen	708	701
Rückstellungen für Pensionen	2 625	2 561
Steuerrückstellungen	-	-
Sonstige Rückstellungen	151 061	245 424
<i>davon für Negativzinsen</i>	-	12 500
<i>davon für Schließungskosten</i>	55 000	74 000
<i>davon für übrige Personalkosten</i>	9 434	12 192
<i>davon für Rechts- und Beratungskosten</i>	34 554	21 969
<i>davon übrige</i>	52 072	124 763
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	493 559	385 040
Gesamt	647 954	633 725

Aufgrund der in 2022 erfolgten Zinserhöhungen der EZB ist zum 31. Dezember 2022 nicht mehr damit zu rechnen, dass für die zur Verfügung stehende Liquidität zukünftig Negativzinsen anfallen werden. Nach Verwendung der in 2022 noch angefallenen Negativzinsverrechnung i.H.v. EUR 1.823 Tausend konnte der noch verbliebene Rückstellungsbetrag i.H.v. EUR 10.677 Tausend aufgelöst werden.

Die Rückstellung für Schließungskosten wurde im Umfang von EUR 9.938 Tausend durch tatsächliche Personal- und Sachaufwendungen verbraucht. Aufgrund einer gegenüber dem Vorjahr verringerten Abwicklungsdauer und prognostizierten geringeren Aufwendungen konnte die verbliebene Rückstellung um EUR 9.062 Tausend gewinnwirksam aufgelöst werden.

Die Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten beinhalten zu einem wesentlichen Teil auch Bevorsorgungen, die auf Basis eines risikobasierten Modells ermittelt wurden.

(14) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beziehen sich zu einem Großteil auf solche gegenüber verbundenen Unternehmen. Deren Überschussliquidität wurde so lange bei der Heta veranlagt, bis durch Ausschüttungen bzw. Kapitalherabsetzungen eine tatsächliche Übertragung der vollen Verfügungsmacht über diese Mittel an die Heta erfolgen konnte. Durch die im 4. Quartal 2022 bei der indirekten Tochter HAR GmbH vorgenommene Herabsetzung des Stammkapitals von EUR 146.365 Tausend auf EUR 35 Tausend und nachfolgender Durchleitung von EUR 133.312 Tausend über die direkte Tochtergesellschaft CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH an die Heta reduzierten sich die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu Jahresende 2022 deutlich.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

(15) Außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen bestehen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG i.H.v. EUR 1.224.386 Tausend (1. Jänner 2022: EUR 1.236.031 Tausend). Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich des zum 31. Dezember 2022 bilanzierten Buchwertes der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, den im Rahmen der Zwischenverteilungen bzw. der Endverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ergeben können.

Weiters bestehen Bürgschaften für Dritte i.H.v. EUR 169 Tausend (1. Jänner 2022: EUR 169 Tausend) sowie Haftungsübernahmen i.Z.m. in der Vergangenheit abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die in Zukunft noch schlagend werden und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten. In Höhe des erwarteten Auszahlungsbetrages inkl. Risikozuschlags wird eine Rückstellung ausgewiesen.

Gegenüber drei Konzerngesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 5.146 Tausend. Die Kapitalzusagen sind befristet bis zur Beendigung des Gläubigeraufrufs (und Befriedigung aller Gläubiger) im Falle der Liquidation dieser Gesellschaften. Mit einem Wegfall dieser Verpflichtungen ist in den nächsten Jahren zu rechnen, ohne dass es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Heta kommt.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(16) Sonstige betriebliche Erträge

in TEUR

	1.1.-31.12.2022
Sonstige betriebliche Erträge	108 292
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	69 847
<i>davon Auflösung Schließungskosten Rückstellung</i>	<i>19.000</i>
b) Übrige	38 445
<i>davon Veränderung RAB</i>	<i>32 228</i>
Gesamt	108 292

(17) Sonstige betriebliche Aufwendungen

in TEUR

	1.1.-31.12.2022
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 4 714
Versicherungskosten	- 1 336
EDV Kosten	- 1 318
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	- 101
Rechtsformkosten	- 128
Miet- und Gebäudekosten	- 380
Rechts- und Beratungskosten	- 349
übrige sonstige Aufwendungen	- 1 103
Gesamt	- 4 714

(18) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

in TEUR

	1.1.-31.12.2022
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3 974
Erwarteter Zinsertrag für Veranlagung bei der Republik Österreich	5 330
Negativer Zinsertrag Guthaben OenB	- 1 823
Zinsertrag aus Weiterverrechnung an verbundene Unternehmen	466
Sonstige Zinsen	1
Gesamt	3 974

V. SONSTIGE ANGABEN

(19) Wesentliche Verfahren

In der Heta samt deren Beteiligungen sind derzeit rund 33 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie rund 52 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ehemaligen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Sicherheiten, die die Heta oder der Erwerber der Forderung der Heta zu verwerten versucht bzw. verwertete, nicht wirksam bestellt worden waren, d.h. nichtig sind. Ein im Jahre 2017 in Kroatien erlassenes sog. Nichtigkeitsgesetz bewirkte zunächst einen enormen Anstieg derartiger Klagen. Dieses Gesetz wurde im Februar 2019 vom Europäischen Gerichtshof für EU-rechtswidrig erklärt und Ende 2020 vom kroatischen Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Derzeit sind in der Heta Gruppe noch 6 derartiger Verfahren anhängig. Aufgrund der Aufhebung des Gesetzes stützen die Kläger die Behauptung der Nichtigkeit nunmehr (wieder) auf allgemeine Prinzipien des kroatischen Zivilrechts. Durch den Umstand, dass Heta die betroffenen Sicherheiten zusammen mit den Kreditforderungen zwischenzeitig an Investoren weiterverkauft hat, sind neben der Heta oft auch die neuen Käufer beklagte Parteien. Grundsätzlich tragen die Käufer das wirtschaftliche Risiko aus diesen Verfahren. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Heta im Falle eines Verlusts mit Regressforderungen konfrontiert werden könnte. Einige Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten, Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren, wobei im Falle der Heta alle diese aktiven Verfahren für die Käufer der verkauften Forderungen seitens Heta betrieben werden. Es handelt sich hierbei um sog. „Fronting“-Verfahren, d.h. dass die von der Heta ursprünglich eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der Heta zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb durch einen Investor seitens der Heta weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung der Heta, da diese so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wurde darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die jüngsten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass teilweise vom vertraglich vereinbarten Beendigungsrecht aufgrund prozessrechtlicher Bestimmungen gar nicht Gebrauch gemacht werden kann bzw. die Ausübung des Beendigungsrechtes unter Umständen zu neuen Streitigkeiten führen könnte (z.B. Schadenersatzansprüche der Investoren für die das Verfahren „gefronted“ wird). In diesen Fällen muss die „natürliche“ Beendigung des Verfahrens durch ein finales rechtskräftiges Urteil abgewartet werden. Die Heta ist derzeit noch Partei in insgesamt knapp 33 solcher „Fronting“-Verfahren, die aus heutiger Sicht im best case bis Mitte 2024, im worst case bis 2027 geführt werden müssen.

Die offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung sind ein wesentliches Hindernis für eine rasche Beendigung der Liquidation der Heta. Die Dauer der Verfahren hat sich generell aufgrund der beschränkten Tätigkeit der Gerichte während der COVID-19 Pandemie weiter verlängert. Auch im Jahre 2022 wurden alle Anstrengungen unternommen Verfahren zu beenden. Unter gewissen Umständen werden auch Vergleiche angestrebt, sofern dies für Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. So wurde Anfang 2023 eines der letzten wesentlichen forensischen Zivilverfahren im Wege eines Vergleichs mit den meisten Beklagten beendet. Andererseits kann es für Heta auch erforderlich sein, neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist. So hat Heta im Jahre 2022 eine Klage gegen das Land Burgenland beim Landesgericht Wien auf Zahlung einer Ausgleichsforderung im niedrigen zweistelligen Millionenbereich aufgrund der durch den Eintritt in die aktienrechtliche Liquidation ausgelösten automatischen Beendigung eines im Jahre 2004 zwischen der Heta und dem Land Burgenland abgeschlossenen Zinsswaps eingebracht. Der Bestand dieses Anspruchs wird vom Land Burgenland bestritten.

(20) Wesentliche Vereinbarungen - Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Heta kann auch in dem mit 1. Jänner 2022 eingeleiteten Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz neue Geschäfte zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen. Im Zuge der Abbautätigkeit gingen die Heta und ihre Tochtergesellschaften 2022 neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es wurden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta noch gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. Im Rahmen der gesamten Abbautätigkeit wurde generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig mussten jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, sowie für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Abbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf einer ehemaligen Beteiligung in Italien hat der Käufer zwei potenzielle Gewährleistungsansprüche angemeldet. Diese Ansprüche wurden bis dato nicht anerkannt.

(21) Steuerliche Verhältnisse

Mit Eintritt der Heta als Gruppenträger der inländischen Steuergruppe in die Liquidation per 1. Jänner 2022 galt die seit 2005 bestehende Steuergruppe, bei welcher Heta als Gruppenträger fungierte, als aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass beginnend ab 2022 die Heta als auch sämtliche ehemaligen Gruppenmitglieder jeweils einzeln der Besteuerung unterliegen. Das im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens anfallende steuerliche Ergebnis ist für diesen mehrjährigen einheitlichen Besteuerungszeitraum unter Anrechnung der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge zu ermitteln. Aufgrund der vorhandenen hohen Verlustvorträge, für welche keine Verlustverrechnungsbeschränkung zur Anwendung kommt, wird bis zum Ende der Liquidation mit keinem steuerlich relevanten Ergebnis gerechnet.

(22) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es bestand während der Wirksamkeit des BaSAG für die Heta eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Abwicklungskosten der FMA. Für die daraus noch erwarteten Kosten wurde im Vorjahr mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 205 Tausend Vorsorge getroffen und diese im Abwicklungsjahr 2022 zur Gänze verwendet.

Die Veranlagung der liquiden Mittel erfolgt unter Zugrundelegung eines marktkonformen Veranlagungszinssatzes bei der Republik Österreich. Zum 31. Dezember 2022 beträgt der Stand der bei der Republik veranlagten Mittel EUR 595.000 Tausend (exklusive Zinsabgrenzungen).

Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2022 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im geringen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (26) Angaben zu den Organen dargestellt.

(23) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

in TEUR	
	1.1.-31.12.2022
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	45
Aufwendungen für das laufende Jahr	45
Aufwendungen für das Vorjahr im laufenden Jahr	-
Aufwendungen für sonstige Leistungen	20
Andere Bestätigungsleistungen	-
Steuerberatungsleistungen	20
Gesamt	65

Mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG), Wien, beauftragt.

Die im Geschäftsjahr 2022 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen insgesamt EUR 45 Tausend und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer erbrachten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes erbracht wurden. Die von KPMG erbrachten sonstigen Leistungen beziehen sich auf für den Abschlussprüfer zulässige Nichtprüfungsleistungen.

(24) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (nach Vollzeitkapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z1 1 UGB während des Jahres beträgt 40 Angestellte (Vorjahr: 60 Angestellte).

(25) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

in TEUR		
1.1.-31.12.2022		
	Abfertigungen	Pensionen
Abwickler	13	74
Leitende Angestellte	36	40
Übrige Arbeitnehmer	170	85
Gesamt	219	199

Die Aufwendungen gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 157 Tausend und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 62 Tausend. Eine etwaig an Organe bei Ausscheiden bezahlte Abfindung wird im Anhang unter dem Punkt 26.2. Bezüge der Organe / davon aus Anlass der Beendigung ausgewiesen.

(26) Angaben zu den Organen

Die im Abwicklungsjahr tätigen Organe sind unter Punkt (28) angegeben.

26.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Organe der Heta.

26.2. Bezüge der Organe

Die während des Abwicklungsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR	
1.1.-31.12.2022	
Abwickler	838
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	838
Aufsichtsrat	73
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes bzw. Abwickler, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen	442
davon Zahlungen nach Beendigung	135
davon aus Anlass der Beendigung	307
Gesamt	1 353

In den Bezügen der Abwickler sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(27) Direkte Beteiligung der Heta

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital- anteil in %	Eigen- kapital in TEUR	Ergebnis in TEUR	Jahres- abschluss
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100	13 139	13 121	31.12.2022

(28) Organe 1. Jänner - 31. Dezember 2022**Aufsichtsrat**

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL (bis 19. Mai 2022)

DI Bernhard Perner (ab 19. Mai 2022 bis 14. Dezember 2022 Vorsitzender, danach einfaches Mitglied)

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN (ab 15. Dezember 2022)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN (bis 14. Dezember 2022, danach Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Dr. Matthias SCHMIDT (ab 15. Dezember 2022)

Mitglieder des Aufsichtsrats:

DI Bernhard Perner (ab 15. Dezember 2022)

Dr. Matthias SCHMIDT (bis 14. Dezember 2022, danach Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Mag. Jeanette PETODNIG

Mag. Gert FRIEDL

Staatsaufsicht (mit Wirkung 31. Jänner 2022 abberufen)

Staatskommissär: Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter: Mag. Stefan WIESER

Treuhänder (mit Wirkung 31. Jänner 2022 abberufen)

Treuhänder: MMag. Paul SCHIEDER, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter: Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

Abwickler

Mag. Alexander TSCHERTEU (bis 30. Juni 2022)

Mag. Martin HANDRICH

Mag. Stefan ROSSMANITH (ab 1. Juli 2022)

(29) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Heta hat das Erfordernis des dreimaligen Gläubigeraufrufes gemäß § 208 AktG durch Schaltungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung wie folgt erfüllt: 1. Gläubigeraufruf am 28. Dezember 2022, 2. Gläubigeraufruf am 27. Jänner 2023 und 3. Gläubigeraufruf am 14. Februar 2023. Bislang gab es keine Meldungen von (potenziellen) Gläubigern.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2023
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich

Mag. Stefan Rossmanith

LAGEBERICHT für das Abwicklungsjahr 1. Jänner – 31. Dezember 2022

1. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

1.1. Wirtschaftliches Umfeld

Im Jahr 2022 war die Wirtschaftsentwicklung in Österreich zweigeteilt. Das erste Halbjahr war noch stark von coronabedingten Aufholprozessen geprägt, während die zweite Jahreshälfte aufgrund des Kriegs in der Ukraine und der hohen Inflation deutlich schwächer ausfiel. Für das Gesamtjahr 2022 ergibt sich in Summe noch ein sehr kräftiges Wirtschaftswachstum von 4,9 %. Über den Jahreswechsel 2022/23 wird jedoch mit einer technischen Rezession, d.h. mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung über zwei aufeinanderfolgende Quartale gerechnet. Für 2023 wird erwartet, dass sich die internationale Konjunktur im Jahresverlauf nur zögerlich erholt und die Inflation vergleichsweise hoch bleibt. Das Wirtschaftswachstum wird 2023 daher mit 0,6 % nur sehr verhalten sein. Für das Jahr 2024 wird eine deutliche Erholung der globalen Konjunktur und ein Nachlassen des Inflationsdrucks erwartet. Vor diesem Hintergrund führt die verzögerte Inflationsabgeltung zu einem kräftigen Anstieg der Reallöhne und einer Beschleunigung des Wirtschaftswachstums auf 1,7 %. Der Arbeitsmarkt ist von einem anhaltenden Arbeitskräftemangel gekennzeichnet. Daher wird trotz der milden Rezession zum Jahreswechsel nur mit einem geringen Anstieg der Arbeitslosenquote im Jahr 2023 auf 6,6 % gerechnet, gefolgt von einem Rückgang auf 6,5 % im Jahr 2024. Die Inflation (gemessen am HVPI) erreichte im Jahr 2022 – getrieben von den Energiepreisen – mit 8,6 % ihren bisherigen Höhepunkt. Infolge rückläufiger Rohstoff- und Energiepreise wird sich der Preisauftrieb im Jahr 2023 voraussichtlich auf 6,5 % verlangsamen und in den Jahren 2024 und 2025 weiter auf 3,6 % bzw. 2,9 % zurückgehen.

(Quelle: OenB)

1.2. Bilanzentwicklung

Die Bilanzsumme der Heta sank im Geschäftsjahr 2022 gegenüber der Liquidationseröffnungsbilanz (EUR 808,3 Mio. zum 1. Jänner 2022) auf EUR 675,3 Mio. Dieser Rückgang war zu einem großen Teil auf eine Dividendenzahlung der Tochtergesellschaft CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH zurückzuführen, welche zu einem deutlichen Rückgang des Beteiligungsbuchwerts führt.

Die fortgesetzte Abbautätigkeit führte zu einer weiteren Verschiebung der Positionen Kredite und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve). Der Bestand an liquiden Mitteln (Guthaben bei Kreditinstituten und Veranlagung bei der Republik Österreich) erhöhte sich im Jahresverlauf um EUR 11,6 Mio. von EUR 627,3 Mio. auf EUR 638,9 Mio.

Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse) von EUR +43,1 Mio. standen Mittelverwendungen i.H.v. EUR -31,5 Mio. gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse waren der Abbau des restlichen Kreditportfolios sowie die Freigabe von Treuhandkonten aus

vergangenen Portfoliotransaktionen der Heta. Die Mittelverwendungen betrafen größtenteils Rückstellungsverwendungen.

Aufgrund der damaligen Negativzinsphase kam in der ersten Jahreshälfte 2022 für die Veranlagung der Barreserve bei der OeNB noch eine Verzinsung von -0,5% p.a. zur Anwendung. Da für diese erwartbare Entwicklung bereits eine Rückstellung gebildet worden war, resultierten daraus keine negativen Effekte auf die Ertragslage. Zum Jahresende hin konnte die Heta einen großen Teil ihrer liquiden Mittel zu einer marktkonformen positiven Verzinsung bei der Republik Österreich veranlagen.

Die Finanzanlagen umfassen die Beteiligungen an den noch bestehenden Tochtergesellschaften und verringerten sich vor allem durch eine Dividendenzahlung von EUR 133,3 Mio. um EUR 111,6 Mio. auf EUR 21,7 Mio.

Der schon zuvor geringe Bestand an Wertpapieren konnte im Jahr 2022 weiter von EUR 0,15 Mio. auf EUR 0,05 Mio. gesenkt werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte reduzierten sich im Geschäftsjahr 2022 von EUR 47,6 Mio. auf EUR 14,7 Mio., was einer Verringerung um EUR 32,9 Mio. bzw. fast 70% entspricht. Dieser Rückgang resultierte aus dem Abbau der letzten Kundenbeziehungen und Treuhandkonten für vergangene Portfoliotransaktionen.

Die Heta führt aufgrund der laufenden Liquidation keine maßgeblichen Neuinvestitionen aus, wodurch Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände abschreibungsbedingt im Wert gegen null tendieren.

Die Passivseite der Bilanz war vorwiegend von Rückstellungen geprägt. Diese erhöhten sich von EUR 633,7 Mio. (1. Jänner 2022) um EUR 14 Mio. auf EUR 648,0 Mio.

In dieser Position enthalten ist auch die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 493,6 Mio. (1. Jänner 2022: EUR 385 Mio.), die den größten Betrag unter den Rückstellungen bildet. Sie wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanziellen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt.

Nach Abzug der laufenden Kosten für das Geschäftsjahr und einer Neueinschätzung des zu erwartenden Aufwandes bis zum Liquidationsende reduzierte sich die Rückstellung für Schließungskosten zum 31. Dezember 2022 von EUR 74 Mio. (1. Jänner 2022) um EUR 19 Mio. auf EUR 55 Mio..

Aufgrund der geänderten Zinslandschaft konnte die Heta darüber hinaus auch die nach Verwendungen (i.H.v. EUR 1,8 Mio.) verbliebene Rückstellung für Negativzinsen (i.H.v. EUR 10,7 Mio.) vollständig auflösen.

Die übrigen Rückstellungen konnten von EUR 124,7 Mio. auf EUR 52,1 Mio. reduziert werden. Dies war vor allem auf das Auslaufen von Gewährleistungsfristen für Verkaufsprojekte und die Neueinschätzung des Risk Assessment Buffers zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 27,3 Mio. bestanden zum überwiegenden Teil aus Verbindlichkeiten gegenüber

verbundenen Unternehmen. Diese reduzierten sich gegenüber der Liquidationseröffnungsbilanz aufgrund der Kapitalherabsetzung der indirekten Tochtergesellschaft HAR GmbH und der damit einhergehenden Rückführung des Kapitals signifikant um EUR 131,7 Mio.

Das Eigenkapital der Heta ist seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit null auszuweisen.

1.3. **Ergebnisentwicklung**

Das Betriebsergebnis der Heta betrug im ersten Jahr der aktienrechtlichen Liquidation EUR +97,5 Mio. Aufgrund des Umstandes, dass die Heta ab 1. Jänner 2022 erstmalig zu Liquidationswerten bilanziert hat, sind die davor auf der Gone Concern-Bewertungsprämisse basierenden Zahlen nur eingeschränkt vergleichbar, weshalb nachfolgend ein direkter Vorjahresvergleich unterbleibt.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge i.H.v. EUR +108,3 Mio. bestanden aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR +69,8 Mio.) sowie den übrigen betrieblichen Erträgen i.H.v. EUR +38,4 Mio., die sich hauptsächlich aus der Reduktion von Vorsorgen für unvorhergesehene Verluste (Risk Assessment Buffer) ergaben.

Die Personalaufwendungen der Heta betrugen zum 31. Dezember 2022 EUR -6,0 Mio. und waren aufgrund des laufenden Personalabbaus weiterhin rückläufig. Die Mitarbeiteranzahl nach Vollzeitkapazitäten (FTE) sank im Jahresverlauf von 60 (Jahresdurchschnitt 2021) auf 40 (Jahresdurchschnitt 2022).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR -4,7 Mio. und dienten dem laufenden Geschäftsbetrieb der Heta. Sie waren zu einem wesentlichen Teil durch Rechts- und Beratungskosten, IT-Kosten und Versicherungen verursacht.

Darüber hinaus erwirtschaftete die Heta im Geschäftsjahr 2022 ein Finanzergebnis von EUR +11,0 Mio.

Die Heta veranlagt ihre liquiden Mittel bei der Österreichischen Nationalbank und der Republik Österreich. Aufgrund des geänderten Zinsniveaus konnte die Heta im Rahmen einer marktkonformen Veranlagung Zinserträge von EUR +4,0 Mio. erwirtschaften. Aufgrund einer verringerten Risikoeinschätzung in Bezug auf die verbleibenden Beteiligungen ergaben sich Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen i.H.v. EUR +7,0 Mio. Die im 1. Halbjahr 2022 negative Zinslandschaft führte in der Ergebnisrechnung der Heta aufgrund vorhandener Rückstellungen zu keinem negativen Effekt.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Effekte wurde im Geschäftsjahr 2022 ein positives Ergebnis von EUR +108,5 Mio. erwirtschaftet. Wie in den Vorjahren weist die Heta keinen Jahresüberschuss aus, da dieser durch die Zuführung in eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren rechnerisch auf null gestellt wird.

2. **Finanzplan und RAB**

2.1. **Liquidationsplan**

Die Heta erstellt jährlich einen Liquidationsplan, um die Kosten und eine ausreichende Liquidität für die restlichen Jahre einzuschätzen bzw. zu gewährleisten. In der Planung wird davon ausgegangen, dass alle zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 bestehenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten bedient werden und stets ausreichend Liquidität für die vollständige Liquidation vorhanden ist. Der Abwicklungshorizont erstreckt sich nach aktueller Einschätzung bis zum Jahr 2027.

Der Finanzplan 2023 wird gleichzeitig mit dem Jahresbericht 2022 im zweiten Quartal 2023 veröffentlicht. Darin wird eine Erfüllungsquote von 90,25% erwartet, was der Gläubigerrückstellung i.H.v. EUR 493,6 Mio. entspricht. Ein Teil dieser Rückstellung wird bei Erfüllung aller Bedingungen und vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung im Rahmen der ersten Liquidationsbeteiligungszahlung im Jahr 2023 ausbezahlt werden. Der restliche Betrag wird bis zum Ende des Abwicklungshorizontes nach Abarbeiten aller Liquidationshemmnisse ausbezahlt werden.

2.2. **RAB (Risk Assessment Buffer)**

Die Heta muss jederzeit in der Lage sein, potenzielle unerwartete Verluste aus ihrer eigenen Liquidität abzudecken.

Zu diesem Zweck wird von der Heta der Risk Assessment Buffer (RAB) quantifiziert.

Berücksichtigt werden dabei sowohl Schmälerung oder Wegfall von geplanten Cash-Zuflüssen als auch ungeplant eintretende Mittelabflüsse.

Der RAB basiert auf den folgenden drei Säulen:

- Unerwartete Verluste aus potenziell eintretenden Risikoereignissen gemäß Einschätzung durch Experten (Säule 1)
- Zusätzliche Verluste aus passiven Rechtsverfahren (Säule 2)
- Zusätzliche Verluste durch Gewährleistungsansprüche aus Portfolioverkäufen (Säule 3)

Die Neubewertung des RAB erfolgt wie die Berichterstattung darüber in regelmäßigen Abständen.

3. **Bedienung Gläubigeransprüche**

3.1. **Liquidationsbeteiligungszahlungen**

Den Inhabern der Naturalobligationen der Heta stehen Liquidationsbeteiligungszahlungen zu. Die erste dieser Zahlungen wird für das Jahr 2023 erwartet. Bis zur vollständigen Abwicklung der Heta im Jahr 2027 sind weitere Ausschüttungen möglich. Mit der Endverteilung des Liquidationserlöses wird aus heutiger Sicht im Jahr 2027 gerechnet.

Für eine Liquidationsbeteiligungszahlung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die Zahlung steht im Einklang mit der Liquiditätsplanung und den bestehenden zukünftigen Risiken aus der Liquidation der Heta;

- es bleibt ausreichend Liquidität für den Geschäftsbetrieb der Heta über den gesamten Liquidationszeitraum erhalten;
- die Forderungen der Gläubiger nicht berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sind, soweit ihre Forderungen fällig sind, befriedigt worden oder die Erfüllung dieser Forderungen ist gewährleistet;
- die Heta verfügt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Schulden und des Aufwands für die Liquidation über überschüssige Barmittel;
- die Zahlung ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Liquidators der Heta möglich und sinnvoll und die geordnete Liquidation der Gesellschaft wird durch die Zahlung nicht gefährdet.

4. Governance, Änderungen bei den Abwicklern und im Aufsichtsrat sowie der Organisation

Seit 16. Dezember 2021 werden die Anteile an der Heta nicht mehr direkt vom Bund, sondern von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), einer 100 %-Beteiligung des Bundes, gehalten. Mit Beendigung des BaSAG-Verfahrens und Eintritt in die Abwicklung nach Aktiengesetz sind auch die umfassenden Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte der FMA als Abwicklungsbehörde erloschen.

Die Organe der Gesellschaft bestehen aus dem Abwickler, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung. Mit Beginn der Liquidation wurde der zum 31. Dezember 2021 bestellte Vorstand der Gesellschaft, bestehend aus Herrn Mag. Alexander Tscherteu und Herrn Mag. Martin Handrich, zum (geborenen) Abwickler der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2022 kam es zu personellen Änderungen auf Ebene der Abwickler: Herr Mag. Alexander Tscherteu legte mit 30. Juni 2022 sein Mandat als Abwickler der Heta zurück. Ihm folgte mit Wirkung zum 1. Juli 2022 Herr Mag. Stefan Rossmann nach. Herr Mag. Martin Handrich ist weiterhin Abwickler der Heta. Es gilt das 4-Augen-Prinzip, d.h. die beiden Abwickler sind nur gemeinschaftlich oder mit einem Handlungsbevollmächtigten (siehe weiter unten) vertretungsbefugt.

Im Aufsichtsrat kam es im Geschäftsjahr 2022 ebenfalls zu Veränderungen: Das Mandat von Herrn Dkfm. Michael Mendel lief mit der ordentlichen Hauptversammlung aus. Auf eigenen Wunsch wurde er nicht wiederbestellt. Als neues Aufsichtsratsmitglied wurde Herr DI Bernhard Perner bestellt, der auch den Vorsitz im Aufsichtsrat übernahm. Mit 15. Dezember 2022 kam es zu Änderungen lediglich in der Vorsitzführung. Herr DI Perner legte den Vorsitz zurück. Diesen übernahm Herr Dr. Stefan Schmittmann, bisher stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dr. Matthias Schmidt gewählt. Herr DI Perner verbleibt als einfaches Mitglied des Aufsichtsrates.

Die Heta als Aktiengesellschaft in Abwicklung unterliegt weiterhin dem Aktiengesetz, aber nicht mehr den BWG-rechtlichen Bestimmungen. Wie auch bisher ist für die Heta als

Beteiligung des Bundes der Public Corporate Governance Kodex anwendbar. In der Heta besteht auf freiwilliger Basis weiterhin eine Compliance-Funktion, die direkt beiden Abwicklern unterstellt ist. Es besteht in Entsprechung der Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex auch eine interne Revision, die jedoch an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert ist.

Im Laufe des Jahres 2022 erfolgte eine weitere Vereinfachung der Organisationsstruktur der Gesellschaft. Seit April 2022 bestehen statt bisher fünf nur noch zwei Bereiche, Legal und Finance, die von jeweils einem Handlungsbevollmächtigten geführt werden. Die zwei Handlungsbevollmächtigten können gemeinsam, oder je ein Handlungsbevollmächtigter mit einem Abwickler, die Gesellschaft vertreten. Prokuren sind in einer Aktiengesellschaft in Liquidation rechtlich nicht mehr möglich. Jedes der auf die zwei Bereiche verteilten Themengebiete ist gemäß der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsverteilung einem Abwickler zugeordnet, wobei jeder Abwickler sowohl Themengebiete aus Legal als auch Finance verantwortet. Die Funktionen Compliance, Datenschutz und Interne Revision stehen in der gemeinsamen Verantwortung beider Abwickler.

5. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK – in der jeweils geltenden Fassung – in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Abwicklers an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Die letzte Prüfung erfolgte für das Geschäftsjahr 2020 und wurde dementsprechend im 1. Quartal 2021 vorgenommen. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu

der Berichterstattung über die Einhaltung des Kodex durch die Heta stehe.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2023
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich

Mag. Stefan Rossmanith

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.,
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum 31. Dezember 2022 in Übereinstimmung mit den den aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG über den Jahresabschluss in der Abwicklungsphase.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf die von den Abwicklern im Anhang in Pkt. 2 "Abwicklung der HETA im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG" gemachten Angaben sowie die in Pkt 5. beschriebenen "Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze". Dabei verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen der Abwickler hinsichtlich der Erwartung, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung im Jahr 2027 erfolgen wird. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit Vorschriften des § 211 AktG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Liquidation der Gesellschaft zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geplanten Liquidation anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht anzuwenden.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine

in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise..
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild gemäß § 211 AktG erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß § 211 AktG.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, 30. März 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht 2022 bitte an:
communication@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (30. März 2023) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Jahresabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.